



Satzung des

"Waller Heimatverein e.V."

§ 1 Name und Sitz

1.
Der Verein führt den Namen "Waller Heimatverein" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister.
2.
Sitz des Vereins ist Verden(Aller)-Walle im Heimathaus "Alte Schule", Am Schulberg 1.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.
Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Heimatpflege und/oder Heimatkultur,
 - der Kultur.
3.
Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Plattdeutsches Theater, Plattdeutsche Vorträge, literarisch-musikalischen Abende, Konzerte und Kabarettveranstaltungen,
 - Unterhalt einer Gesangs- und Musikgruppe mit regelmäßigen Proben von Volks- und Heimatliedern sowie deren Aufführung,
 - Unterhalt eines Laienspieltheaters zur Einstudierung und Aufführung von plattdeutschen Theaterstücken und Sketchen,
 - Sammlung und Wahrung heimatlichen Kulturgutes,
 - Mitwirkung bei der Erhaltung, Gestaltung und der Verschönerung des Dorfes,
 - Pflege heimatlichen Brauchtums und der plattdeutschen Sprache.

§ 3 Fachgruppen

1.
Mitglieder des Vereins, die sich für besondere Sachgebiete interessieren, können sich zu Fachgruppen zusammenschließen.

2. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren solcher Fachgruppen angehören.
3. Die Bildung einer solchen Fachgruppe bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
4. Sobald sich eine solche Fachgruppe zusammengeschlossen hat, die durch den erweiterten Vorstand seine Zustimmung gefunden hat, wählt sie eine(n) Gruppenleiter(in), der (die) dem erweiterten Vorstand angehört.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung und Pflege des Heimatgedankens oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres; die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
 - c) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung, insbesondere
 - aa) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - bb) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge und sonstige Leistungen jährlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

